

Gartenordnung für alle dem Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Bottrop angeschlossenen Vereine

Präambel

Die Kleingärten sind nach ökologischen Prinzipien anzulegen und zu pflegen.
Auf Biodiversität (Artenvielfalt) ist besonders zu achten.
Generell ist das Versiegeln von Böden (Folien, Steinen, das großflächige Aufbringen von Rindenmulch) unzulässig.
Auf die Verwendung von Torf und torfhaltigen Substraten ist zu verzichten.

1. Grundlagen

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

Grundlage hierfür ist der zwischen dem Bezirksverband und der Stadt Bottrop abgeschlossene Generalpachtvertrag, sowie das BKleingG in der jeweils gültigen Fassung.

Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

Die Gartenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Teil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge.

2. Pflege der Gemeinschaftsanlage

- 2.1 Die Pflege und Erhaltung der Anpflanzungen vor dem Garten, sowie der Wege vor dem jeweiligen Garten, sind durch den Pächter des Gartens sauber zu halten.
- 2.2 Die Sauberhaltung der Hauptwege innerhalb und ggf. auch außerhalb der Kleingartenanlage sowie des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen bzw. nicht besondere Flächen im Rahmen des Generalpachtvertrages der Stadt Bottrop aus der Pflege herausgenommen sind. Bestehende vertragliche Vereinbarungen, Ortssatzungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflicht) sind zu beachten.
- 2.3 Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten. Bei entsprechender Belastbarkeit und auch Breite der Wege, kann vom Vorstand des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Elektrisch betriebene Fahrstühle sind davon ausgenommen.
- 2.4 Kinderspielplätze, Festwiese, Gerätehaus, Sanitäranlagen, Vereinsheime, Flächen für Vereinsaktivitäten, Parkplätze und ähnliches sind verkehrssicher zu halten. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

3. Gemeinschaftsarbeit

- 3.1 Art, Umfang und Durchführung der Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Gartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und sind somit für alle Gartenpächter verbindlich festgelegt.
- 3.2 Gemeinschaftsstunden sollten nach einem festen Plan erfolgen bzw. sie müssen den Gartenpächtern mit ausreichender Vorankündigung (mindestens 14 Tage) mitgeteilt werden.
- 3.3 Erbringt der Gartenpächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Gartenpächter zu zahlender, (durch Vorstandsbeschluss festgelegter, angemessener) Geldbetrag.
- 3.4 Vertretung und Ersatzleistung sind in Ausnahmefällen zulässig.
- 3.5 Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gartenorganisation kann auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

- 3.6 Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt.

4. Wasser / Strom

- 4.1 Leitungswasser ist grundsätzlich sparsam zu verbrauchen. Alternativen sind Nutzung von Regenwasser (durch Regentonnen, IBC-Container).
- 4.2 In den Monaten November bis einschließlich März wird die Wasseruhr im Regelfall abgestellt, die Leitungen sind zu entleeren.
- 4.3 Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Gartenpächter.
- 4.4 Wasserverluste sind von allen Gartenpächtern zu gleichen Teilen zu übernehmen.
- 4.5 Wasseruhren unterliegen dem Eichgesetz.

5. Einfriedungen

- 5.1 Massive Einfriedungen, Betonpfähle, Gabionen und Stacheldraht sind unzulässig.
- 5.2 Ein Sichtschutz im Terrassenbereich ist bis zu einer Höhe von 1,6 m erlaubt.
- 5.3 Abgrenzungen (zu den Nachbargärten) bis zu einer Höhe von 1 m mit engmaschigem Drahtgeflecht sind erlaubt. Entsprechende Stützpfeiler müssen in ihrer Höhe der Abmessungen der Zaunhöhe angepasst sein.
- 5.4 Abgrenzungen zu Nachbargärten mit Heckenbepflanzung sind nicht gestattet.

6. Ruhezeiten

- 6.1 Der Gartenpächter ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich und seine Gäste / Angehörigen zu achten.
- 6.2 Mitglieder und Gartenpächter haben eine dem Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung zu unterlassen.
- 6.3 Lärmerzeugende Tätigkeiten sind werktags in der Zeit von 8-13 Uhr und 15-20 Uhr erlaubt. (Ruhestörende Tätigkeiten u.a. in Gärten in Bottrop § 4 ObVO)
- An Sonntagen und Feiertagen gilt selbstverständlich ganztägige Ruhe.

7. Baulichkeiten

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem BKleinG und den betreffenden Bebauungsplänen.

- 7.1 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper oder baulicher Nebenanlagen muss der Gartenpächter beim Vorstand einen entsprechenden Bauantrag stellen. Dazu zählen Gerätehäuser, Gewächshäuser, Pergolen, Feuchtbiotop und Grillkamine.
- 7.2 Die Gartenlaube darf die maximale Größe von 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- 7.3 Gerätehäuser bis zu einer Grundfläche von 6 m² sind zulässig. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.
- 7.4 Pro Garten ist jeweils ein Gewächshaus zulässig. Sie dürfen ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung dienen und nicht zweckentfremdet (z.B. als Geräte- oder Abstellraum) genutzt werden. Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche (z.B. Betonfläche) haben. Ein Punkt- oder Streifenfundament zur Fixierung des Gewächshauses ist jedoch erlaubt. Die Größe beträgt max. 6 m² und max. eine Höhe von 2,2 m.
- 7.5 Frühbeete dürfen nur in Leichtbauweise errichtet werden und müssen sich in das Gesamtbild des Gartens einfügen.
- 7.6 Pergolen sind bis zu einer Größe bis maximal 12 lfm zulässig.
- 7.7 Hochbeete dürfen aus mobilen Materialien, d.h. ohne Fundamentierung und Mörtel erstellt werden. Es ist grundsätzlich ein Erdkontakt zu gewährleisten. Pro Garten dürfen max. 5 Hochbeete mit max. 10

m² Gesamtfläche und 1 m Höhe errichtet werden. Zusätzlich muss weitere Bodenbewirtschaftung vorhanden sein.

- 7.8 Schwimmbecken (ortsfeste Becken) sind nicht zulässig. Planschbecken sind während der Gartensaison (Sommerhalbjahr) zulässig. Das Fassungsvermögen ist auf 1000 Liter begrenzt. Dies entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 0,40 m Randhöhe. Umwälzpumpen sind unzulässig. Chemische Wasserzusätze sind verboten.
- 7.9 Ein Grillplatz/Grillkamin ist zulässig. Der Bau eines Grillkamins muss vom Vorstand genehmigt werden. Die brandtechnischen Vorschriften sind zu beachten.
- 7.10 Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nichtbetoniert angelegt sein. Sitzplätze dürfen eine Fläche von 20 m² nicht überschreiten.
- 7.11 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops darf 6 m² nicht überschreiten. Zur Anlage sind Teichfolien, vorgefertigte Elemente oder natürliche Mineralien wie z.B. Ton zu verwenden.
- 7.12 Solaranlagen sind genehmigungspflichtig und die gültigen Vorschriften dazu sind einzuhalten.
- 7.13 Alle Flüssiggasanlagen im Kleingarten sind nach den technischen Richtlinien für Flüssiggas zu errichten und zu betreiben. Flaschenanlagen müssen bei Errichtung und in der Folge gemäß den Vorschriften abgenommen sein.
- 7.14 Nicht genehmigte Anbauten jeglicher Art sind untersagt und müssen nach Aufforderung des Vorstands entfernt werden.

8. Die kleingärtnerische Nutzung

Lt. Bundeskleingartengesetz gilt:

1/3 Anbau von Gartenerzeugnissen (Obst und Gemüse)

1/3 Wege, Laube und Terrasse

1/3 Erholung (Ziergehölze, Stauden, Sommerblumen, Rabatten, Rasen)

Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen.

Äste, Zweige, Ausläufer und Wurzeln dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinwachsen oder die Begehrbarkeit von Gartenwegen beeinträchtigen.

Beetflächen: ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen, ein- und mehrjährige Kräuter, Fruchtgemüse, Dauergemüse, Lebensgemeinschaften schaffen (Mischkultur).

Auf je 200 m² Gartenfläche dürfen nicht mehr als 2 Buschbäume, sowie 1 Halbstamm gepflanzt werden. Die Höhe sollte 3,50 m nicht überschreiten. Alternativ kann Säulenobst oder Spalierobst gepflanzt werden.

Die jeweiligen Grenzabstände sowohl bei den Obstbäumen als auch beim Beerenobst richten sich nach dem Nachbarschaftsrecht NRW.

Ziergehölze:

Zulässig ist die Anpflanzung von Ziergehölzen (Laubgehölzen) bis zu einer Höhe von 2 m. Bei der Auswahl der Gehölze sind solche zu bevorzugen, die als Nahrungsquelle / Schutzbepflanzung für Vögel und Insekten dienen. In Zukunft sollte auf die Anpflanzung von Kirschlorbeer verzichtet werden.

9. Anwendung der kleingärtnerischen Nutzung

- 9.1 Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, dazu zählen Nadelgehölze, Koniferen, Haselnuss und Walnuss. Diese sind nicht erlaubt. Bei Holunder sind kleinwüchsige Arten gestattet. Über geeignete Sorten berät die Fachberatung. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten richtet sich nach dem Nachbarschaftsrecht NRW.
- 9.2 Großwüchsige Laubbäume haben ihren Standort ausschließlich auf den Gemeinschaftsflächen.
- 9.3 Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden) ist nicht gestattet. Auch Ersatzstoffe (Grundstoffe) wie Salze und Essig dürfen nicht zur Unkrautregulierung eingesetzt werden.
In gravierenden Fällen sind die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes nur die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Mittel zu verwenden.

- 9.4 Im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.2. eines Jahres ist der radikale Rückschnitt von Hecken erlaubt. In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. ist lediglich ein Form- und Pflegeschnitt zulässig. Bei der Rodung, der Umpflanzung und dem Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern ist der Schutzzeitraum des Bundesnaturschutzgesetzes, § 39 Abs. 5 Nr. 2, zwingend einzuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist nur in der Zeit vom 1.10 bis zum 28.(29). 2. gestattet.
- 9.5 In jedem Kleingarten ist eine Einrichtung zur Kompostierung anzulegen und gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren. Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind anderweitig zu entsorgen.
- 9.6 Das Verbrennen von Gartenabfällen ist generell untersagt. Offenes Feuer ist generell verboten.
- 9.7 Biotope wie z.B. Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen, Insektenhotels, Wildbienenhotels haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

10. Fachberatung:

Der Fachberater ist für die Beachtung der Regelungen zur kleingärtnerischen Nutzung (im Sinne des BKleingG), sowohl in den einzelnen Parzellen als auch auf den Gemeinschaftsflächen fachlich zuständig.

11. Tierhaltung

Über die Tierhaltung in der Kleingartenanlage entscheidet der Vereinsvorstand. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen., vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen

12. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstands nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrags und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrags (§9 Abs.1 Ziffer1 BKleing) und der Mitgliedschaft.

12. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung ist mit Einvernehmen der Stadt Bottrop beschlossen worden und tritt zum 14.03.2026 in Kraft.

Abweichende Punkte der Gartenordnung vom 01.05.2009 haben eine Gültigkeit bis Ende des Gartenjahres 2027.

.....
Steffen Purlinski, Vorsitzender

.....
Olaf Langner, Stellvertreter

.....
Walter Althammer, Kassierer

.....
Karin Draga, Schriftführerin